

Amtliche Bekanntmachung vom 2. März 2017

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

vom 02.03.2017 über die Durchführung eines Verfahrens zur Enteignung

Die Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Referat 41 beim Regierungspräsidium Tübingen, hat am 20.07.2016 für den Neubau der B 28 im Abschnitt Rottenburg – Tübingen gemäß Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 10.12.1999 (Az.: 15-2/0513.2-20 B 28 Rottenburg-Tübingen) für folgende Grundstücke die Enteignung beantragt:

	Gemarkung (Flur)	Flst.-Nr.	Lage/ Nutzungsart	GBH Abt. I Nr.	Gesamt- größe m ²	Erwerbs- fläche ca. m ²
1	Kilchberg	1445	Konzen Ackerland	7773/1	2751	1208
2	Weilheim	1598	Neckarweg Landwirt- schaftsfläche	9637/16	4145	4145
3	Weilheim	1595	Neckarweg Landwirt- schaftsfläche	9804/8	670	670
4	Weilheim	1596	Neckarweg Landwirt- schaftsfläche	9804/10	52	52

Es handelt sich um drei Verfahren, die zur gemeinsamen Verhandlung vorgesehen sind.

Eigentümer der oben unter Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Flurstücke sind

Emil Junger, Wilonstraße 211, 72072 Tübingen-Weilheim;
 Birgit Junger, Wilonstraße 211, 72072 Tübingen-Weilheim;
 Carina Lauer, Bronnackerstraße 2, 72072 Tübingen-Weilheim sowie
 Sabrina Lauer, Bronnackerstraße 2, 72072 Tübingen-Weilheim.

Eigentümer des oben unter Nr. 2 aufgeführten Flurstücks sind

Birgit Junger, Wilonstraße 211, 72072 Tübingen-Weilheim;
 Carina Lauer, Bronnackerstraße 2, 72072 Tübingen-Weilheim sowie
 Sabrina Lauer, Bronnackerstraße 2, 72072 Tübingen-Weilheim.

Die Grundstücke Nr. 2, 3 und 4 sind jeweils eingetragen im Grundbuch von Weilheim, Grundstück Nr. 1 ist eingetragen im Grundbuch von Kilchberg.

Die Enteignungsbehörde setzt den Termin für die mündliche Verhandlung wie folgt fest:

Mittwoch, 22.03.2017, 10.00 Uhr, Zimmer S 202, Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen.

Zu dem Termin werden die Antragstellerin und die Eigentümer sowie die sonstigen aus dem Grundbuch ersichtlichen Beteiligten geladen.

Der Antrag samt Unterlagen kann beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer N 239, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen sollen möglichst vor der mündlichen Verhandlung schriftlich bei der Enteignungsbehörde eingereicht bzw. zur Niederschrift dort erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen über die gestellten Anträge und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Auf die Verfügungs- und Veränderungssperre des § 26 Landesenteignungsgesetz wird hingewiesen.

gez. Weiser
Regierungspräsidium Tübingen
- Enteignungsbehörde -

Tübingen, den 2. März 2017

Bürgermeisteramt